



Statuten

FUSSBALLCLUB AESCH 1921

20. Juni 1986

1. Name, Zweck und allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Der Fussballclub Aesch (FCA) wurde am 12. März 1921 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Aesch.
Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
Seine Vereinsfarben sind gelb-schwarz.
- 1.2. Der FCA ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3. Der FCA ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- 2.1. Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme der Mitglieder gemäss Art. 2.2 d und e erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- 2.2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Freimitgliedern
 - c) Junioren
 - d) Aktivmitgliedern
 - e) Senioren/Veteranen
 - f) Passivmitgliedern
 - g) Supportern
- 2.3. Zum EHRENMITGLIED kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat.
- 2.4. Zum FREIMITGLIED kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
- 2.5. Ehren- und Freimitglieder geniessen dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.
- 2.6. Die JUNIOREN gehören, solange sie nach den Vorschriften und Reglementen des SFV als Spieler im Juniorenalter gelten, der Junioren-Abteilung an, Ihre Rechte und Pflichten sind im Leitbild der Junioren-Abteilung festgehalten, Junioren sind nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht dem Vorstand angehören.
- 2.7. Die AKTIVMITGLIEDER sind sowohl stimmberechtigt wie wahlfähig, Ihre Teilnahme an den Generalversammlungen ist obligatorisch.
- 2.8. Die SENIOREN/VETERANEN gehören der Senioren/Veteranen-Abteilung an. Senioren/ Veteranen mit SFV-Spielerpass sind bezüglich Rechte und Pflichten (ausgenommen Beiträge) den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Senioren/Veteranen ohne SFV-Spieler-pass, welche weder Ehren-nach Freimitglied des FCA sind, müssen dem FCA als Passivmitglied angehören und haben demgemäss die gleichen Rechte und Pflichten (ausgenommen Beiträge) wie die Passivmitglieder. Die Höhe und Verrechnung der Senioren/Veteranen-Beiträge an den FCA werden zwischen den beiden Vorständen periodisch festgelegt. Die Senioren/Veteranen-Abteilung kann eigene Reglemente in Kraft setzen, sofern diese den Interessen des FCA nicht widersprechen.
- 2.9. PASSIVMITGLIED kann jede volljährige Person sein, die dem FCA Ihre Sympathie bekundet. Die Passivmitglieder sind nur an der Generalversammlung stimmberechtigt; deren Besuch ist für sie jedoch fakultativ. Für den FCA gemeldete SCHIEDSRICHTER sowie FUNKTIONÄRE, die nicht Mitglied gemäss Artikel 2.8-2.8 sind, haben ohne Beitragspflicht dieselben Rechte wie Passivmitglieder.
- 2.10. SUPPORTER kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sein. Die Supporter gehören dem Supporterclub FCA an, der eigene, den Interessen des FCA nicht widersprechende Reglemente besitzt. Der Supporter geniesst dieselben Rechte wie ein Passivmitglied.

3. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 3.1. Beltrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2. Beitritt wie Austritt von minderjährigen Spielern (auch von Aktivmitgliedern, sofern sie minderjährig sind) bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv-zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Der Übertritt vom Junioren-zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SEV-Juniorenalters gemäss Art. 2.1
- 3.4. Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.5. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen in Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
- 3.6. Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.7. Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Spielkommission
- e) die Abteilungen
 - Junioren
 - Senioren/Veteranen
- f) weitere Kommissionen, die vom Vorstand nach Bedarf bestellt werden können.

5. Generalversammlung, Ausserordentliche Generalversammlung

- 5.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel im Laufe des Monats Juni, statt,
- 5.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand Jederzeit einberufen werden. Die Einberufung hat innert einer Frist von vier Wochen auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter. An gaben der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangt.
- 5.3. Jede ordnungsgemäss durch schriftliche Einladung der stimmberechtigten Mitglieder einberufene ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig und ist für Vorstands- und Aktivmitglieder sowie Senioren/Veteranen mit SFV-Spierpäss obligatorisch.
Der Vorstand kann für unentschuldigtes Fernbleiben eine Busse festlegen und erheben.
Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
Anträge Von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen
(Statutenänderungsanträge gemäss Art. 13.3)
- 5.4. Die Versammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet (Ausnahme Wahlgeschäft):
Er stellt zu Beginn fest, dass die Versammlung statutengemäss eingeladen wurde, lasst die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und Stimmberechtigten fest.
- 5.5. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
 - b) Mutationen
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - des Vereinspräsidenten
 - des Präsidenten der Spielkommission
 - des Obmannes der Junioren-Abteilung
 - des Obmannes der Senioren/Veteranen-Abteilung
 - weiterer Kommissionen
 - d) Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
 - e) Wahl des Tagespräsidenten
 - f) Wahlen
 - Ces Vereinspräsidenten
 - der übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - der übrigen Mitglieder der Abteilungsvorstände und Kommissionen (einzeln oder gesamthaft)
 - der Revisoren
 - g) Ehrungen
 - h) Statutenänderungen
 - i) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
 - j) Anträge
 - k) Verschiedenes
- 5.6. Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

6. Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus:
- Vereinspräsident
 - höchstens zwei Vizepräsidenten
 - Sekretär
 - Kassier
 - Aktuar
 - Präsident der Spielkommission
 - Obmann der Junioren-Abteilung
 - Obmann der Senioren/Veteranen-Abteilung
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- 6.2. In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar, Es können mehrere Chargen In einer Person vereinigt werden, Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem andern Organ Übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.4. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 6.5. Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinsvorstand bewilligt werden.
- 6.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.7. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- Der Vereinspräsident oder ein Vizepräsident zusammen mit einem Mitglied des Vereinsvorstandes
 - Bei Transfers von Spielern ist die eigens für diesen Zweck vom Vorstand eingesetzte Kommission, welcher auch der Präsident oder ein Vizepräsident angehören muss, verantwortlich und unterschriftsberechtigt.
- 6.8. Die Amtsdauer beträgt für alle durch die Generalversammlung gewählten Funktionare 1 Jahr Sie können Jedoch durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
Demissionen können bis Ende Mai schriftlich eingereicht werden.
Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

7. Die Junioren-Abteilung

- 7.1. Der Junioren-Abteilung steht die Junioren-Kommission vor. Sie besteht aus?
- Junioren-Obmann
 - Juko-Sekretär
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- Der Vereinspräsident/Stellvertreter hat Sitz und Stimme in der Junioren-Kommission.
- 7.2. Die Junioren-Kommission organisiert zusammen mit der Spielkommission und überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren-Abteilung.

8. Die Senioren/Veteranen-Abteilung

- 8.1. Die Leitung der Senioren/Veteranen Abteilung obliegt der Senioren/Veteranen-Vorstand. Es besteht aus:
- Senioren/Veteranen-Obmann
 - Senioren Veteranen-Sekretär
 - Senioren/Veteranen-Kassier
 - Senioren Veteranen-Aktuar
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- Der Vereinspräsident/Steilvertreter hat Sitz und Stimme m Senioren/Veteranen-Vorstand.
- 8.2. Der Senioren/Veteranen-Vorstand organisiert zusammen mit der Spielkommission und überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren/Veteranen-Abteilung.

9. Die Spielkommission

- 9.1. Die Spielkommission besteht aus:
- Spiko-Präsident
 - Spiko-Sekretär
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- Der Vereinspräsident/Stellvertreter hat Sitz und Stimme in der Spielkommission. Zu den Sitzungen der Spielkommission sind in der Regel je ein Vertreter der Junioren- und Senioren/Veteranen-Abteilung sowie der Trainor der 1. Mannschaft beizuziehen.
- 9.2. Die Spielkommission organisiert zusammen mit den Abteilungen und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb
Der Spiko-Präsident vertritt im Vereinsvorstand die Interessen der Aktiven und umgekehrt.
- 9.3. Die Spielkommission hat das Recht in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschafts-Versammlungen einzuberufen.

10. Die Rechnungsrevisoren

- 10.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder eines Vorstandes (Verein oder Abteilung) sein.
- 10.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten Über die Ergebnisse Ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.
- 10.3. An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor Ist als Suppleant wieder wählbar.
- 10.4. Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wahlbar (Ausnahme gemäss Artikel 10.1).

11. Finanzen

- 11.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Cluborgan Veranstaltungen Werbung usw.
 - Beiträgen des Supporterclubs und ähnlichen Vereinigungen:
 - Matcheinnahmen
 - Sammlungen, Schenkungen usw.
- 11.2. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres bzw., beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 11.3. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei, Der Vorstand kann weiteren Mitglieder den Beitrag erlassen, Für Senioren/Veteranen gilt Art. 2.8.
- 11.4. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, Sie sind ebenfalls (jährlich durch die Rechnungsrevisoren zu überprüfen Der Vorstand kann weitere Regulative erlassen.
- 11.5. Der Vorstand hat die Recht zu bestimmen, wer zu den Spielen und Veranstaltungen freien Eintritt genießt.
- 11.6. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

12. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 12.1. Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 12.2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen hat er eine Stimme.

13. Statutenänderungen

- 13.1. Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wann sich 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 13.2. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
- 13.3. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist, mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 14.2. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 14.3. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der Gemeindeverwaltung Aesch hinterlegt werden, bis sich in Aesch ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innerhalb 10 Jahren erfolgen, wird der Betrag der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.
- 14.4. Der Sportplatz Löhrenacker als Parzelle Nr. 102, Grundbuch Aesch, im Ausmass von 11'503 m² ist Eigentum des FCA. Er darf in keinem Falle veräussert werden. Sollte sich jedoch ein Landabtausch als zweckmässig erweisen, könnte einem solchen Geschäft nur zugestimmt werden, sofern der neue Platz mindestens die gleiche Grösse hätte und denselben Verkehrswert aufwiese. Ein eventueller Minderwert müsste durch eine grössere Landfläche oder gegebenenfalls finanziell ausgeglichen werden. Bei Auflösung des Clubs wird der Platz als Vereinsvermögen gemäss Art. 14.3 behandelt. Der Fassung von Art. 14.4 darf auch anlässlich einer künftigen Statutenänderung kein anderer Wortlaut gegeben werden.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 19. Juni 1986 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Juni 1960.
- 15.2. Die vorliegenden Statuten wurden vom SFV in Bern am 21.7.1986 genehmigt.

Aesch, den 20. Juni 1986

Für den FUSSBALLCLUB AESCH

Der Präsident:

Der Vizepräsident II:

Ruedi Grunder

Albert Schriber

